U 2658-34

6 U 168/11
14 O 17/11 LG Bonn

Anlage zum
Verkündungsprotokoll vom
3.2.2012

verkündet am 3.2.2012
[redacted]JAi

OBERLANDESGERICHT KÖLN

verbraucherzentrale
Bundesverband
09. Feb. 2012
EINGEGANGEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

EINGEGANGEN
RECHTSANWÄLTE u. NOTARE
07 FEB. 2012
[redacted]

in dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand Gerd Billen,
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: [redacted]

g e g e n

Deutsche Post AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden [redacted] Charles-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: [redacted]

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat auf die mündliche Verhandlung
vom 13.1.2012 unter Mitwirkung seiner Mitglieder [redacted] und
[redacted]

f ü r R e c h t e r k a n n t:

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bonn vom 30.6.2011 – 14 O 17/11 – wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

III. Dieses Urteil sowie das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann jedoch die Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs durch Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Im Übrigen kann die Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

GRÜNDE:

I.

Wegen des Sachverhalts wird gem. § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Die Beklagte, die mit der Berufung ihren Klageabweisungsantrag weiter verfolgt, vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag. Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil.

II.

Die Berufung hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung die angegriffene Werbung als irreführend gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG angesehen und die Beklagte daher gemäß § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1 UWG zur Unterlassung und nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG zur Erstattung der Abmahnkosten des Klägers verurteilt. Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen der Klägerin ist noch Folgendes auszuführen:

1. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der angesprochene Verkehr jedenfalls zu einem erheblichen Anteil die Aussage in der Werbebeilage, der E-Postbrief sei so sicher und verbindlich wie der Brief, dahin versteht, dass mittels eines E-Postbriefs in gleichem Umfang wie mit einem herkömmlichen Brief rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden können. Der Begriff „verbindlich" bedeutet nach allgemeinem Verkehrsverständnis, das der Senat ohne Einholung eines Gutachtens als Teil der angesprochenen Verkehrskreise beurteilen kann, wie auch nach der von der Beklagten vorgelegten Definition aus dem Duden entweder „freundlich" – was hier offensichtlich nicht gemeint ist – oder „verpflichtend". Dabei wird der Verkehr (auch ohne juristische Vorbildung) im Zusammenhang mit der Bedeutungsvariante „verpflichtend" insbesondere an rechtliche Verpflichtungen denken, denn grundsätzlich nur bei diesen kommt dem verwendeten Kommunikationsmittel eine verpflichtungsbegründende Funktion zu, so dass die Werbung mit dem Vergleich mit einem herkömmlichen Brief einen Sinn ergibt. Diesem Verständnis steht nicht entgegen, dass es auch den Begriff „rechtsverbindlich" gibt, denn diesen versteht der Verkehr nicht als Alternative zum Begriff „verbindlich", sondern sieht ihn allenfalls als spezieller an. Die Behauptung, der E-Postbrief sei „verbindlich", schließt damit die Behauptung, er sei „rechtsverbindlich" nicht aus, sondern ein.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang der angegriffenen Werbung. In der angegriffenen Aussage wird der E-Postbrief als „sicher" und „verbindlich" angepriesen. Es verwundert daher nicht, dass im folgenden Text die Umstände beschrieben werden, aus denen sich die Sicherheit des E-Postbriefs ergeben soll. Soweit in dem folgenden Text allerdings die Verbindlichkeit angesprochen ist, wird hierdurch das Verständnis des Begriffs „verbindlich" als „rechtsverbindlich" sogar noch gefördert. In dem fraglichen Abschnitt heißt es nämlich, die Sicherheitsmechanismen des E-Postbriefs ermöglichten „im juristischen Sinne einen eindeutigen Identitätsnachweis", dieser sei „Voraussetzung dafür, Willenserklärungen im Netz verbindlich abgeben zu können". Die dargestellte Sicherheit des E-Postbriefs ist danach nicht mit der beworbenen „Verbindlichkeit" gleichzusetzen, sondern lediglich ihre Voraussetzung. Der Verbraucher wird daher die Werbung dahin verstehen, den den Identitätsnachweis ermöglichenden Maßnahmen (Nutzername, Passwort, Handy-TAN) kommen die gleiche rechtliche Legitimationswirkung wie einer eigenhändigen Unterschrift unter einem Brief zu.

Diese Aussage ist nicht lediglich eine Meinungsäußerung. Vielmehr handelt es sich um die überprüfbare Behauptung einer Rechtstatsache, nämlich dass in rechtlicher Hinsicht mit einem E-Postbrief die gleichen Formerfordernisse erfüllt werden können wie mit einem herkömmlichen Brief.

Diese Behauptung ist unzutreffend. Zwar können auch mit einem E-Postbrief rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden; ein Schriftformerfordernis kann der E-Postbrief – wie auch die Beklagte einräumt – anders als ein herkömmlicher Brief aber nicht erfüllen.

Die Irreführung ist relevant. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Verbraucher tatsächlich den E-Postbrief für die Abgabe von schriftformbedürftigen Willenserklärungen verwenden wollen. Für die maßgebliche Irreführungsquote ist entscheidend, in welchem Umfang Verbraucher die Werbung in dem dargestellten Sinne verstehen und daher irregeführt werden. Der Senat hält ein abweichendes Verständnis der Werbung für gänzlich fernliegend; jedenfalls aber wird der überwiegende Teil des angesprochenen Verkehrs, der die Werbung wahrnimmt, sie so verstehen wie die Mitglieder des Senats.

2. Entsprechendes gilt für die angegriffene Internet-Werbung. Auch hier wird der Verkehr den Begriff „verbindlich" aus den oben dargestellten Gründen als „rechtsverbindlich" verstehen. Er hat auch hier keinen Anlass, entgegen dem allgemeinen Sprachverständnis „verbindlich" mit „sicher" dem Sinn, dass eine sichere Identifikation des Absenders möglich ist, gleichzusetzen. Auch hier wird dem Verbraucher suggeriert, durch einen E-Postbrief könnten in gleicher Weise wie durch einen „klassischen Brief" rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden. Dieses Verständnis wird noch dadurch bestärkt, dass eine verbindliche „Schriftkommunikation" beworben wird. Der Verkehr hat deshalb umso mehr Anlass für die Annahme, mit dem E-Postbrief könne eine gesetzliche Schriftform gewahrt werden.

Die Aussage, der E-Postbrief sei verbindlich, weil Absender und Empfänger immer genau wüssten, mit wem sie kommunizierten, führt zu keinem anderen Verständnis. Auch hier wird die sichere Identifikation der an der Kommunikation beteiligten Personen als Grund für die Verbindlichkeit angeführt und nicht mit ihr gleichgesetzt.

Auch in dieser Form ist die Behauptung rechtlicher Gleichwertigkeit von E-Postbrief und herkömmlichem Brief unzutreffend und die Werbung daher irreführend.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

2. Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor. Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der tatrichterlichen Bewertung des Verständnisses der angesprochenen Verkehrskreise.

3. Streitwert für das Berufungsverfahren: 25.000 €.

[redacted]